

Satzung Angelsportverein Müden-Faßberg e.V.
(Stand 16.07.2025)

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen, Angelsportverein Müden - Faßberg e.V. Er hat seinen Sitz in Müden/Örtze und ist eingetragener Verein im VR 100243 Amtsgericht Lüneburg.
Der Verein ist politisch, und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln auszuüben, zu verbreiten und zu verbessern.
- II. Zweck des Vereins:
 1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- III. Aufgaben des Vereins:
 - a. Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 - b. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - c. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder z.B. durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern.
 - d. Förderung der Vereinsjugend.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Aufnahme von Mitgliedern Erfolgt gem. der Geschäftsordnung.
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an und benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln;
das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch Austritt.
Der Austritt ist jederzeit möglich ohne Rückerstattung des Beitrages im laufenden Beitragsjahr.

3. Durch Ausschluss.

I. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. Gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. Das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. Wegen des Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. Gegen die fischereilichen Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- e. Innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied muss vorher gehört werden.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a.) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung).
- b.) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c.) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) einer Jugendgruppe
- d.) Ehrenmitgliedern

a.) Aktive Mitglieder sind sportsausübende Mitglieder. Sie haben die Berechtigung den Angelsport auf fischwaidgerechter Grundlage in den von der Vereinsführung freigegebenen Gewässern gem. Erlaubnisschein auszuüben. Weiterhin haben sie das Recht und die Pflicht für die Einhaltung der fischereigesetzlichen und vereinseigenen Bestimmungen einzutreten und jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen dem Vorstand zu melden. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.

b.) Passive Mitglieder üben die Fischerei nicht aus. Sie sind keine stimmberechtigten Mitglieder.

c.) Weiterhin unterhält der Verein eine Jugendgruppe. Sie umfasst Kinder und Jugendliche im Alter von 10. bis zum 18. Lebensjahr. Für Kinder vom 10. bis zum 14. Lebensjahr wird eine Ausschlussklärung durch die Erziehungsberechtigten benötigt. Teilnehmer der Jugendgruppe sind nicht Stimmberechtigt.

d.) Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet

auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Sie dürfen die Fischerei ausüben und sind sowohl von den jährlichen Beitragszahlungen (ausgenommen Umlagen) als auch vom Arbeitsdienst befreit. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege) zu benutzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste, Umlagen) zu erfüllen,
- Die Fischerprüfung abzulegen.
- Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und stellv. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellv. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.

3. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (gem. Geschäftsordnung) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Der geschäftsführende Vorstand wird weiterhin alle zwei Jahre gewählt. Die Wahlperioden beim 1. und stellv. Vorsitzenden überschneiden sich hierbei um ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch in den Vorstand berufen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist.

§ 10 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer

b. Entlastung des Vorstandes,

c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

d. Genehmigung des Haushaltes

e. Festlegung der Beiträge gem. Geschäftsordnung und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,

f. Satzungsänderung,

3. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen,

wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Die Wahlperiode soll sich jeweils um ein Jahr überschneiden.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Mittel des Vereins

Die Mittel, die dem Verein zur Erfüllung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- a.) das Kapital des Vereins.
- b.) die Jahresbeiträge der Mitglieder.
- c.) die Arbeitsstunden der Mitglieder, bzw. die Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- d.) die Beihilfen, die der Verein aus privaten und öffentlichen Mitteln erhält.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsmögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an die örtliche Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 Ermächtigung des 1.Vorsitzenden

Der 1.Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Angelsportverein Müden-Faßberg e.V. erlässt zur Durchsetzung seiner Satzung sowie zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung.